



Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 11017 Berlin

Frau
Irmgard Gruner
Seniorenbeirat der Stadt Leipzig
Friedrich-Ebert-Str. 19a

04109 Leipzig				
Stadt Leipzig				
Referat Beauftragte				
Eing.-Datum: 31. MAI 2005				
Eing.-Nr.: 796				
Bearbeitung:				
bR	Wv	UgR	vAbgM	WI

Sehr geehrte Frau Gruner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. März 2005.

In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die Aussage, dass die Rentenanpassung ab dem Jahr 2005 wieder nach den gesetzlich geregelten Anpassungsmechanismen erfolgt, vor dem Hintergrund der Nullanpassung zum 1. Juli 2005 als unglaubwürdig. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses enthaltene Aussage, dass ab dem Jahr 2005 wieder die gesetzlich geregelten Anpassungsmechanismen anzuwenden sind, ist richtig. Allerdings hat sich nach Vorliegen aller dafür notwendigen Daten gezeigt, dass dieser Anpassungsmechanismus nicht zu einer Erhöhung der Renten zum 1. Juli 2005 führt.

Die Anpassung der Renten erfolgt, indem nach der so genannten Rentenanpassungsformel regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres neue aktuelle Rentenwerte bestimmt werden. Der ab dem 1. Juli 2005 maßgebende neue aktuelle Rentenwert beträgt - wie der bis zum 30. Juni 2005 maßgebende aktuelle Rentenwert - 26,13 Euro und der neue aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt - wie der bis zum 30. Juni 2005 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) - 22,97 Euro. Durch Vervielfältigung der aktuellen Rentenwerte mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente (Bruttorente). Wenn sich - wie in diesem Jahr - die neuen aktuellen Rentenwerte gegenüber den bisherigen aktuellen Rentenwerten nicht verändert haben, bleiben auch die Bruttorenten unverändert.

REFERAT 421
BEARBEITET VON Dr. Rica Werner
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
LIEFERANSCHRIFT Mauerstraße 45-52, 10117 Berlin
TEL +49 (0)1888 441-4336
FAX +49 (0)1888 441-1927
E-MAIL Rica.WernerDr@bmgs.bund.de
INTERNET www.bmgs.bund.de

Berlin, 24. Mai 2005
AZ 421 - 45-Seniorenbeirat/05

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776) wurde eine Modifizierung der Rentenanpassungsformel vorgenommen. Im Gegensatz zu der gesetzlich geregelten Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004 ergibt sich im Jahr 2005 die Beibehaltung der Beträge für die aktuellen Rentenwerte aus der Anwendung dieser neuen Anpassungsformel.

Basis für die Anpassung der Renten ist auch weiterhin die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Die Rentnerinnen und Rentner nehmen damit weiter an der wirtschaftlichen Entwicklung teil, wie sie in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Sie können deshalb dann keine günstige Einkommensentwicklung erwarten, wenn es - wie dies im Jahr 2004 der Fall war - auch bei den Löhnen und Gehältern eine Aufwärtsentwicklung nicht gegeben hat. Die Bruttolöhne sind im Jahr 2004 nur ganz geringfügig gestiegen - in den alten Ländern um 0,12 % und in den neuen Ländern um 0,21 %.

Hinzu kommt, dass sich bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Jahr 2004 Mehrbelastungen bei den Aufwendungen für ihre Altersvorsorge ergeben haben, die nach den Vorgaben der Anpassungsformel sachgerecht auf die Rentnerinnen und Rentner übertragen werden. Zwar konnte der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 bei 19,5 % stabil gehalten werden, so dass sich hier keine zusätzlichen Belastungen ergeben haben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hatten jedoch im Jahr 2004 für die steuerlich geförderte ergänzende Altersvorsorge („Riester-Rente“) 2 % ihres Bruttoeinkommens (einschließlich der Zulagen) aufzuwenden, um die volle Förderung zu erhalten – im Jahr 2003 lag der Aufwand noch bei 1 %. Nach den Vorgaben der Anpassungsformel war für die Rentnerinnen und Rentner diese Belastungsveränderung in einem ersten Schritt mit 0,5 % zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der neuen aktuellen Rentenwerte war erstmals auch die Wirkung des sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors zu ermitteln, in dem das sich ändernde Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern seinen Ausdruck findet und der damit sowohl die Auswirkungen der verlängerten Lebenserwartung als auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit zu einem Teil auf die Rentnerinnen und Rentner überträgt.

Im Ergebnis war die Lohnentwicklung im Jahr 2004 in den alten und neuen Ländern zu gering, um unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge und der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors zu einem Anstieg der Renten im Jahr 2005 zu führen. Tatsächlich wäre es rechnerisch sogar zu einer Verringerung der

aktuellen Rentenwerte und damit der Bruttorenten gekommen. Eine solche Rentenminderung hat der Gesetzgeber jedoch durch eine Schutzklausel ausgeschlossen, sodass sich die aktuellen Rentenwerte und damit die Bruttorenten zum 1. Juli 2005 nicht verringern.

Soweit Sie für die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die Einführung eines Angleichungsfaktors vorschlagen, ist Folgendes zu bemerken:

Die Angleichung der Renten entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist allein von der tatsächlichen Angleichung der Einkommen der aktiv Beschäftigten abhängig. Eine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt die Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern der in den alten Bundesländern entspricht und damit eine Vereinheitlichung der aktuellen Rentenwerte erreicht werden kann, kann auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Die Angleichung der Löhne, die zwar in manchen Tarifbereichen schon erreicht worden ist, hat – bezogen auf den Durchschnitt aller Beschäftigten in den neuen Bundesländern – noch nicht stattgefunden.

Aufgrund dieser Abhängigkeit vom Einkommen der aktiv Beschäftigten kann die Entwicklung und Veröffentlichung eines Stufenplans für die Angleichung der aktuellen Rentenwerte nicht in Betracht kommen. Anstelle dessen sind die Anstrengungen darauf gerichtet, das Wirtschaftswachstum in den neuen Bundesländern zu stärken und damit dort einen schnelleren Lohnanstieg zu ermöglichen mit der Folge, dass auch die jährlichen Anpassungssätze der Renten deutlich stärker ausfallen als in den alten Bundesländern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Rica Werner